

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 6/94

BESCHLUSS

vom
21. April 1994

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung einer Hofeigenschaft

Beteiligte:

1. Franz-Josef Ge[REDACTED], H[REDACTED], G[REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

2. Josefine Ge[REDACTED], I[REDACTED] d[REDACTED] Ha[REDACTED], G[REDACTED],

3. Mechthild Ge[REDACTED], De[REDACTED] Straße, G[REDACTED],

4. Magdalena Dr[REDACTED]-Gu[REDACTED], Hau[REDACTED]straße, G[REDACTED],

5. Werner Ge[REDACTED], I[REDACTED] d[REDACTED] Ha[REDACTED], G[REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
und [REDACTED], [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 21. April 1994 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 23. November 1993 wird auf Kosten
des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 20.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt die Feststellung der Hof-
eigenschaft eines Grundbesitzes in E [REDACTED], dessen
Eigentümer seine Eltern waren. Ein von diesen gebautes "Al-
tenteilerhaus" wurde dem Antragsteller 1982 als Wohnungsei-
gentum übertragen. Im Juli 1982 übertrugen die Eltern die
Haupthofstelle auf einen weiteren Sohn, den Beteiligten
zu 5. Nachdem im Jahre 1983 der Vater des Antragstellers
verstorben war, wurde ein Erbschein ausgestellt zugunsten
der Beteiligten zu 1 (der Mutter des Antragstellers). Diese

- 3 -

übertrug in der Folgezeit Land an ihre Töchter, die Beteiligten zu 3 und 4. Am 18. Februar 1992 verkaufte der Beteiligte zu 5 die alte Hofstelle an Dritte.

Das Landwirtschaftsgericht hat den für die Zeit von 1950 bis 30. Juni 1976 beschränkten Hoffeststellungsantrag des Antragstellers zurückgewiesen. Im Beschwerderechtszug hat er seinen Feststellungsantrag auf die Zeit "bis zum Ablauf des Jahres 1982" erweitert, hilfsweise die Feststellung der Hofeigenschaft "bis zum 30. Juni 1976" begehrt. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ergibt sich die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG. Es handelt sich nicht um die Unzulässigkeit der Beschwerde. Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers vielmehr ausdrücklich als zulässig angesehen, sie aber als unbegründet zurückgewiesen, weil es - wie schon das Landwirtschaftsgericht - ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung verneint hat. Dieser Fall wird in § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG nicht erfaßt (vgl. auch Senatsbeschl. v. 13. Mai 1965, V BLw 10/65, RdL 1965, 241 ff m.w.N.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Soweit der Antragsteller "hilfsweise" beantragt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, führt auch dies nicht zu ihrer Statthaftigkeit. Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LwVG). Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und kann auch nicht mit der Begründung angefochten werden, es hätte an sich eine Zulassung ausgesprochen werden müssen (st. Rspr. des Senats vgl. Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66; Beschl. v. 8. Juni 1993, BLw 22/93, WM 1993, 1775).

Einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) legt die Rechtsbeschwerde nicht dar (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149, 150 ff).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Den Geschäftswert hat der Senat nach § 19 a HöfeVfO i.V. mit § 30 Abs. 1 KostO festgesetzt.

Hagen

Vogt

Wenzel